



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 80 vom 18. September 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Deutsch der Fakultät für Geisteswissenschaften

Vom 12. Dezember 2012

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 26. August 2014 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 12. Dezember 2012 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Deutsch innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 23. November 2005, geändert am 5. Juli 2006 und 11. Juli 2012, gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Deutsch innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 23. November 2005, geändert am 5. Juli 2006 und 11. Juli 2012, werden wie folgt geändert:

1. In „Zu § 1 Absatz 3“ wird die Textstelle „Im Studium als zweites Fach (Nebenfachstudium) werden diese Qualifikationsziele durch den Erwerb grundlegender Fertigkeiten und Kenntnisse in einem der zwei obligatorischen Teilfächer (bzw. in zweien der drei obligatorischen Teilfächer für Gymnasiallehrer) erreicht.“ gestrichen. Die Textstelle „sowie Niederdeutsch“ wird durch die Textstelle „oder Niederdeutsche Sprache und Literatur“ ersetzt.
2. In „Zu § 4 Absatz 1“ wird hinter den zweiten Gliederungspunkt die Textstelle „(davon entfallen 10 LP auf die BA-Abschlussarbeit)“ eingefügt.
3. In „Zu § 4 Absatz 1“ wird hinter der letzten Modulübersicht die Textstelle gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt: „Im Rahmen des Studiums der Teilstudiengänge Deutsch (LAPS/LAGym/LAB/LAS) können fachliche Schwerpunkte gebildet werden. Zur Bildung eines Schwerpunktes müssen ein Aufbaumodul und ein Vertiefungsmodul aus dem jeweiligen Schwerpunktbereich (T/M, IntLit/DaF/DaZ oder NdSL) belegt werden. Wird Deutsch im Rahmen des Lehramtsstudiengangs LAGym als zweites Fach gewählt, kann die Schwerpunktbildung erst in der Master-Phase abgeschlossen werden. Auch wenn kein fachlicher Schwerpunkt gebildet wird, können Schwerpunktmodule gewählt werden, sofern die vorgegebene Belegung der Teilfächer gewährleistet ist. Bei LAGym 1. Fach mit der Einschränkung, dass höchstens zwei Schwerpunktmodule belegt werden dürfen, davon eines in der Aufbauphase und ein Vertiefungsmodul, die aus unterschiedlichen Schwerpunkten gewählt werden müssen.“
4. Aufzählungspunkt (4) in „Zu § 13 Absatz 4“ erhält folgende Fassung:
„(4) Für Modulprüfungen können in den fachspezifischen Bestimmungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte ge-

nommen. Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten (z.B. Projektabschlüsse, Übungsabschlüsse) festgelegt werden.

e) Medienpraktische Arbeiten

befassen sich mit der Konzeption, Planung und Anfertigung eines Medienprodukts.“

5. „Zu § 15 Absatz 3 Satz 4“ erhält folgende Fassung: „Für die Bildung der Fachnote im Teilstudiengang Deutsch werden die Prüfungsleistungen aller Aufbau- und Vertiefungsmodule einbezogen. Die Prüfungsleistungen in der Einführungsphase fließen nicht in die Gesamtnote ein.“
6. In der Modulbeschreibung für das Modul „Einführung in die Linguistik des Deutschen (DE-E1/DSL-E1)“, für das Modul „Einführung in die Ältere deutsche Sprache und Literatur (DE-E2/DSL-E2)“ und für das Modul „Einführung in die Neuere deutsche Literatur (DE-E3/DSL-E3)“ wird in der Zeile „Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung“ die Textstelle „Klausur im Seminar Ia (120 Minuten)“ durch „Klausur (90 min) oder eine andere, äquivalente Prüfungsleistung im Seminar Ia. Die Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Note fließt nicht in die BA-Endnote ein.“ ersetzt.

In der Modulbeschreibung für das Modul „Sprachliche und mentale Prozesse (DE-V1/ DSL-V1)“ erhält die Zeile „Voraussetzungen für die Teilnahme“ folgende Fassung: „Erfolgreiche Teilnahme an einem der Aufbaumodule A1, A5, A12, A14 oder A15.“

In der Modulbeschreibung für das Modul „Sprachliche und mentale Prozesse (DE-V1/ DSL-V1)“, das Modul „Literatur im kulturhistorischen Prozess - Paradigmatische Methodenlehre (DE-V2/DSL-V2)“, das Modul „Werkkonstellationen (DE-V3/DSL-V3)“, das Modul „Interkulturalität im historischen Prozess und Epochenkontext (DE-V5/ DSL-V5)“, das Modul „Sprachvergleichende Kommunikationsanalyse und interkulturelle Kommunikation (DE-V6/DSL-V6)“ und das Modul „Regionale Sprache und Kultur (DE-V7)“ wird in der Zeile „Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt und die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

In der Modulbeschreibung für das Modul „Werkkonstellationen (DE-V3/DSL-V3)“ erhält die Zeile „Voraussetzungen für die Teilnahme“ folgende Fassung: „Erfolgreiche Teilnahme an einem der Aufbaumodule A4, A7, A8, A9, A10, A11 oder A13.“

In der Modulbeschreibung für das Modul „Grundlagen der Medien (für Studierende des Faches Deutsche Sprache und Literatur) (DE-A8/DSL-A8)“ wird in der Zeile „Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung“ die Textstelle „Referat und Hausarbeit (ca. 10 Seiten) zum Seminar Ib Seminar“ durch die Textstelle „Seminar Ib: Hausarbeit (ca. 10 Seiten)“ ersetzt.

In der Modulbeschreibung für das Modul „Medienanalyse und Medienkonzeption (DE-A9/DSL-A9)“ wird in der Zeile „Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung“ die Textstelle „Referat und Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Referat und medienpraktische Arbeit zum Seminar Ib. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.“ durch die Textstelle „Seminar Ib: Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Referat und medienpraktische Arbeit.“ ersetzt.

In der Modulbeschreibung für das Modul „Mediengeschichte und Mediengegenwart (DE-A10/DSL-A10)“ wird in der Zeile „Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung“ die Textstelle „(kumulativ): Klausur (90 Minuten) zur Vorlesung; Referat und Hausarbeit (ca. 15 Seiten) zum Seminar Ib“ durch die Textstelle „Seminar Ib: Referat und Hausarbeit (ca. 15 Seiten)“ ersetzt.

In der Modulbeschreibung für das Modul „Medien und Kultur (DE-V4/DSL-V4)“ wird in der Zeile „Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung“ die Textstelle „(kumulativ): Klausur (90 Minuten) zur Vorlesung; Referat und Hausarbeit (ca. 20 Seiten) zum Seminar II“ durch die Textstelle „Seminar II: Referat und Hausarbeit (ca. 20 Seiten)“ ersetzt. Die Zeile „Voraussetzungen für die Teilnahme“ erhält folgende Fassung: „Erfolgreiche Teilnahme an einem der Aufbaumodule A4, A7, A8, A9, A10, A11 oder A13.“ In der Zeile „Häufigkeit des Angebots“ wird die Textstelle „in jedem Wintersemester“ durch die Textstelle „in jedem Semester“ ersetzt.

In der Modulbeschreibung für das Modul „Interkulturalität im historischen Prozess und Epochenkontext (DE-V5/DSL-V5)“ erhält die Zeile „Voraussetzungen für die Teilnahme“ folgende Fassung: „Erfolgreiche Teilnahme an einem der Aufbaumodule A4, A7, A8, A9, A10, A11 oder A13.“

In der Modulbeschreibung für das Modul „Sprachvergleichende Kommunikationsanalyse und interkulturelle Kommunikation (DE-V6/DSL-V6)“ erhält die Zeile „Voraussetzungen für die Teilnahme“ folgende Fassung: „Erfolgreiche Teilnahme an einem der Aufbaumodule A1, A5, A12, A14 oder A15.“

In der Modulbeschreibung für das Modul „Regionale Sprache und Kultur (DE-V7)“ erhält die Zeile „Voraussetzungen für die Teilnahme“ folgende Fassung: „Erfolgreiche Teilnahme an einem, der Aufbaumodule A1, A5, A12, A14 oder A15.“

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

Hamburg, 26. August 2014
Universität Hamburg